



HANDBALL**KREIS**WESEL E.V.

Satzung
des Handballkreises Wesel e. V.
im Handballverband Nordrhein e. V.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Rechtsgrundlagen
- § 5 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen

II. Mitgliedschaft

- § 6 Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 9 Ehrenmitgliedschaft
- § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

III. Organe

- § 11 Organe

IV. Der Kreistag

- § 12 Aufgaben
- § 13 Zusammensetzung
- § 14 Termin
- § 15 Einberufung
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Stimmrecht
- § 18 Wahlen, Anträge und Beschlüsse
- § 19 Außerordentlicher Kreistag
- § 20 Kosten des Kreistages

V. Die Vorstände

- § 21 Der Kreisvorstand

VI. Die Kreisjugend

- § 22 Allgemeines
- § 23 Der Kreisjugendtag
- § 24 Die Jugendvertretung

VII. Sonstige Einrichtungen

- § 25 Der Kreisschiedsrichtertag
- § 26 Technische Kommission

VIII. Rechtswesen

- § 27 Der Rechtswart
- § 28 Die Rechtsinstanz

IX. Ehrungen

- § 29 Ehrungen des Handballkreises

X. Schlussbestimmungen

- § 30 Ehrenamtliche Mitarbeiter
- § 31 Geschäftsjahr
- § 32 Amtliche Bekanntmachungen
- § 33 Auflösung des Kreises
- § 34 Inkrafttreten der Satzung

Soweit in dieser Satzung Personen nur in der männlichen Form benannt sind, ist immer auch die weibliche **und die diverse** Form gemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Handballkreis Wesel e. V. (HKW) ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wesel eingetragener Verein (3 VR 929). Der Sitz des HKW ist Wesel.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der HKW pflegt und unterstützt den Sport auf lokaler Ebene – als Beitrag zur Volksgesundheit, zur Jugenderziehung und zur sportlichen Jugendhilfe. Er fasst alle handballspielenden Vereine seines Kreisgebietes zusammen. Der Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch die Regelung des Spielbetriebes der handballspielenden Vereine innerhalb des Kreisgebietes in Ergänzung des Verbandsspielbetriebes und die Durchführung von sportlichen Maßnahmen.

Der HKW nimmt dabei die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung und die in ihr genannten Ordnungen obliegen.

Der HKW ist weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verurteilt jede Form von Rassismus.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der HKW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Personen, die sich in Organen, Kommissionen oder Ausschüssen des Kreises engagieren, können hauptamtlich, teilhauptamtlich, nebenberuflich oder im Rahmen der steuerlich zulässig Ehrenamts Pauschalen und Übungsleiterfreibeträgen tätig sein und entlohnt werden. Allerdings darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Der HKW ist für seinen Bereich in seinen Entscheidungen und Handlungen sowie in der Verwendung seiner Mittel frei und selbständig. Er gehört dem Handballverband Nordrhein e. V. (HNR) an. Der HNR ist Mitglied des Westdeutschen Handballverbandes e. V. (WHV) sowie des Deutschen Handball-Bundes e. V. (DHB). Der DHB ist Mitglied der Europäischen Handballföderation (EHF), die wiederum Mitglied der Internationalen Handballföderation (IHF) ist. Aufgrund dieser Mitgliedschaften sind deren Bestimmungen für den DHB, seine Mitglieder, die Vereine und deren wirtschaftliche Träger sowie die Spieler und Offiziellen verbindlich. Der DHB, seine Mitglieder, die Vereine und die wirtschaftlichen Träger sowie die Spieler und Offiziellen sind insbesondere den Satzungen und Ordnungen sowie den Organentscheidungen und der Verbandsstrafgewalt von IHF und EHF unterworfen. Als Mitglied im HNR erkennt der HKW diese Unterwerfung an. Die Mitglieder im HKW sind verpflichtet, diese Unterwerfung ebenfalls anzuerkennen und eine entsprechende Verpflichtung für die Satzungen ihrer Mitglieder auszuweisen.

Für den Handballkreis und seine Mitglieder sowie die dem Kreis angehörigen Vereine und deren Mitglieder gelten deshalb einheitlich und verbindlich:

- Die Satzung des DHB, die Satzung des WHV, die Satzung des HNR und diese Satzung;
- Die Spielordnung, Rechtsordnung, Gebührenordnung, Trainerordnung, Anti-Doping-Ordnung und die §§ 15, 16 der Jugendordnung des DHB sowie die zu diesen Ordnungen beschlossenen Zusatzbestimmungen des WHV und des HNR;
- Die Jugendordnung, Schiedsrichterordnung, Geschäftsordnung, Finanz- und Gebührenordnung, Ehrungsordnung und die Werberichtlinien des WHV und des HNR;
- Die Geschäftsordnung und Ehrungsordnung des HNR und des HKW.

Soweit Satzungen und Ordnungen sowie Entscheidungen des DHB, des WHV und des HNR Bestimmungen enthalten, die den HKW ausdrücklich binden, haben diese Vorrang vor den Regelungen des HKW.

§ 5 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen

Wenn Vereine oder deren im Handballsport tätigen Mitglieder und Mitarbeiter gegen die in der Satzung oder den Ordnungen festgelegten Tatbestände (Vergehen, Ordnungswidrigkeiten u. a.) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Organe oder der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können ihnen von den Organen und Instanzen im Rahmen ihrer Zuständigkeit folgende Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden:

1. Verhängung von Strafen:

- a. Verweis
- b. persönliche Sperre bis zu 48 Monaten, im Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit, Spielsperre für bestimmte Wettbewerbe
- c. Mannschaftssperre für die Teilnahme am Spielbetrieb bis zu 30 Monaten
- d. Abteilungssperre für die Teilnahme am Spielbetrieb bis zu 30 Monaten
- e. Platz- und Hallensperre für die Durchführung von Pflicht- und Freundschaftsspielen bis zu 30 Monaten
- f. Geldstrafen bis zu 20.000,00 €
- g. Spielverlust
- h. Aberkennung bis zu 8 Punkten vor oder während der Spielsaison
- i. Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres
- j. Nichtzulassung zum Spielbetrieb
- k. Entziehung der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- bzw. Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von bis zu 2 Jahren
- l. Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren
- m. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu 5 Jahren
- n. Entbindung von der Amtstätigkeit

2. Verhängung von Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zur Höhe von 20.000,00 €

3. Anordnung der Maßnahmen

- a. Spielaufsicht

- b. Spielaufsicht durch einen technischen Delegierten
 - c. Spielwiederholung
4. Verpflichtung zur Zahlung insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung und in den Ordnungen festgelegter Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren

Wegen Verstößen gegen das Anti-Doping-Reglement (ADR) des DHB können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Ergebnismanagement und Sanktionsverfahren wird vom HKW auf den DHB übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach der Satzung, dem ADR und den Ordnungen des DHB unter Ausschluss des HKW-internen Sportrechtswegs und des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz, entschieden. Die KREISmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des DHB und der von ihm vorgesehenen Rechtsinstanzen anzuerkennen und umzusetzen.

Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitarbeiter, Mitglieder und Helfer etc.

DER KASSENWART kann Vereinen, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem HKW nicht fristgerecht nachkommen, nach vorangegangener Mahnung erneut schriftlich Zahlungsfristen setzen und für den Fall der Fristversäumung Abteilungssperren, Mannschaftssperren oder persönliche Sperren androhen. Die angedrohte Sperre tritt mit fruchtlosem Ablauf der Frist in Kraft; sie endet mit dem Nachweis der Zahlung des geschuldeten Betrages. Der Nachweis der Zahlung kann durch bankbestätigten Überweisungsbeleg oder bestätigten Online-Überweisungsauftrag erfolgen. Jugendmannschaften sind von der Sperre ausgenommen, sofern sie sich nicht ausdrücklich auch auf sie bezieht. Werden Handballabteilungen oder Mannschaften gesperrt, sind die diesen angehörenden Mitarbeiter der Instanzen und die Schiedsrichter in diesen Funktionen von der Sperre ausgenommen.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

Mitglieder des HKW können Handballspielende Vereine werden. Der Handballkreis kann natürliche Personen, die sich um den Handballsport oder um den HKW in überragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern wählen. Die Mitgliedschaft muss nach den weiteren Bestimmungen dieser Satzung beantragt werden.

Der Verein finanziert sich aus den von den Mitgliedervereinen zu entrichtenden Abgaben nach den gültigen Ordnungen des DHB, des WHV, des HNR und den Ausschreibungen des HKW.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Handballspielende Vereine, die die Aufnahme in den HKW wünschen, müssen einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Kreises richten. Diesem Aufnahmeantrag sind eine gültige Vereinssatzung, die Namen und Anschriften der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Handballabteilungsleiters sowie eine Erklärung beizufügen, durch die der Verein die Satzungen und Ordnungen des DHB, des WHV, des HNR und des HKW nebst Zusatzbestimmungen anerkennt.

Der Kreisvorstand veröffentlicht den Aufnahmeantrag im offiziellen Mitteilungsorgan. Andere Mitglieder können gegen die Aufnahme innerhalb von 2 Wochen nach der Veröffentlichung beim Kreis Einspruch einlegen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet der Vorstand über den Aufnahmeantrag. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist im offiziellen Mitteilungsorgan bekannt zu geben.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Auflösung des Vereines oder seiner Handballabteilung.

Der Austritt aus dem Handballkreis ist nur zum Ende eines Spieljahres möglich. Das Spieljahr richtet sich nach den Vorgaben in § 8 der DHB-Spielordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Austritt muss spätestens 3 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorsitzenden des **HKW** erklärt werden.

Ein Verein kann aus dem **HKW** ausgeschlossen werden, wenn er

- seine Pflichten als Mitglied grob verletzt und dies trotz Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt,
- seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Handballkreis oder den Verbänden trotz Fristsetzung und Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt,
- in grober Weise gegen geschriebene oder ungeschriebene sportliche Gesetze verstoßen

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Handballsport im **HKW** verdient gemacht haben, können vom Kreistag zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme im Kreistag.

Ehemalige Vorsitzende des **HKW** können auf Antrag des Vorstandes vom Kreistag zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des **HKW** ergeben sich in entsprechender Anwendung des Abschnitts III. der Satzung des **HNR**.

III. Organe

§ 11 Organe

Die Organe des **HKW** sind:

5. der Kreistag

6. der Kreisvorstand
7. der Kreisjugendtag
8. der Kreisschiedsrichtertag

IV. Der Kreistag

§ 12 Aufgaben

Der Kreistag ist das oberste Kreisorgan. Ihm steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Handballkreises zu, außer in Verfahren des Kreisspruchausschusses.

Der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen:

1. die Wahl
 - a. des Vorstandes mit Ausnahme ~~der Jugendvertretung~~ des Jungen-, des Mädchen- und des Schiedsrichterwartes ~~e. der Spielwarte~~
 - b. der Mitglieder des Kreisspruchausschusses (KSA)
 - c. der Kassenprüfer
 - d. der Delegierten für die Verbandstage des HNR ~~und des WHV~~
2. die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden
3. die Entscheidung über fristgemäße Anträge und über Dringlichkeitsanträge
4. die Entlastung aller Mitarbeiter gemäß Nr. 1 a) und b).

§ 13 Zusammensetzung

Der Kreistag setzt sich zusammen aus:

1. den Delegierten der Vereine
2. dem Vorstand
3. den Kassenprüfern
4. den Ehrenmitgliedern

Die VEREINE sollen in angemessenem Umfang Delegierte aller Geschlechter zum KREISTag entsenden.

Jeder entsandte Delegierte muss

1. Mitglied des VEREINS sein, den er vertritt,
2. das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 Termin

Der Kreistag findet alle drei Jahre ~~spätestens zwei Monate vor dem Verbandstag des Handverbandes Nordrhein e. V.~~ statt. Der Termin ist mindestens drei Monate vorher bekannt zu geben.

§ 15 Einberufung

Der Kreistag wird vom Kreisvorstand einberufen. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail an die jeweils gültigen Post- oder E-Mail-Adressen der Mitglieder einen Monat vor Beginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Gleichzeitig sind den Teilnehmern des Kreistages die vorliegenden Anträge zuzuleiten.

Der **KREIStag** findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. **DER VORSTAND** kann beschließen, dass der **KREIStag** ausschließlich als virtueller **KREIStag** in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybrider **KREIStag**) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des **VORSTANDES** haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an dem virtuellen oder hybriden **KREIStag** teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an dem **KREIStag** teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt **DER VORSTAND** per Beschluss fest.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des **HKW** zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für den virtuellen bzw. hybriden **KREIStag** die Vorschriften über den **KREIStag** sinngemäß.

§ 16 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Bestimmung des Protokollführers, Feststellung der Anwesenheit und Stimmenzahl
2. Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistages, nach Klärung evtl. vorliegender Einsprüche gegen das den Stimmberechtigten zugestellte Protokoll
3. Berichte des Vorstandes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Wahl des Versammlungsleiters
6. Aussprache zu den Berichten und eventuelle Beschlussfassung
7. Entlastungen
8. Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes, ~~der Spielwarte~~ – mit Ausnahme des Jungen-, Mädchen- und Schiedsrichterwartes – und des Kreisspruchsausschusses
9. Kenntnisaufnahme der Wahlergebnisse des Kreisjugendtages für den Jungen- und Mädchenwart sowie des Kreisschiedsrichtertages für den Schiedsrichterwart
10. Wahl der Kassenprüfer
11. Sonstige Anträge
12. Verschiedenes

§ 17 Stimmrecht

1. Auf dem Kreistag haben Stimmrecht
 - a. die Vereine für je angefangene fünf zum Zeitpunkt der Einberufung des Kreistages an den Hallenpflichtspielen teilnehmenden Mannschaften je eine Stimme
 - b. die Mitglieder des Kreisvorstandes je eine Stimme
 - c. die Ehrenmitglieder je eine Stimme
2. Stimmübertragung und **Stimmfähigkeit** **Stimmrechtshäufung** sind nicht zulässig.
3. Das Stimmrecht der Mitglieder des Kreisvorstandes – ausgenommen sind **die Vertreter der Jungen und Mädchen** **der Jungen-, der Mädchen-** und der Kreisschiedsrichterwart **sowie die Ehrenvorsitzenden** – erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen“.
4. Nach erfolgter Wahl erlangt ein Mitglied des Kreisvorstandes das Stimmrecht.

§ 18 Wahlen, Anträge und Beschlüsse

1. Wahlen

- a) Wählbar sind volljährige Mitglieder kreisangehöriger Vereine, die ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes erklärt haben. Ausgenommen sind Personen, denen zum Zeitpunkt des Wahlganges durch Entscheidung einer Rechtsinstanz die Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände aberkannt worden ist.
- b) Nichtanwesende können gewählt werden, wenn Ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie eine etwaige Wahl annehmen. Diese Erklärung kann auch vor dem jeweils zuständigen Kreisvorsitzenden mündlich abgegeben werden.
- c) Als Kassenprüfer darf nur gewählt werden, wer kein Amt auf Kreisebene ausübt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich, jedoch dürfen nicht beide Kassenprüfer gleichzeitig wieder gewählt werden.
- d) Angestellte der übergeordneten Verbände und des Kreises sind nicht wählbar.
- e) Die Wahlen können durch offene Abstimmung per Handzeichen erfolgen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Kreistages müssen die Wahlen schriftlich und geheim durchgeführt werden.
- f) Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- g) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist der gewählt, der mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Kommt es zu einer Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- h) Stimmenthaltungen werden bei allen Wahlgängen wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.

2. Anträge

- a) Anträge an den Kreistag können gestellt werden
 - vom Kreisvorstand,
 - von den Mitgliedsvereinen,
 - vom Kreisjugendtag,

- vom Kreisschiedsrichtertag.

- b) Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen und genehmigten Dringlichkeitsanträgen kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer am Kreistag bis zur abschließenden Abstimmung~~en~~ über den ursprünglichen Antrag stellen. Anträge zu Geschäftsordnung und zur Tagesordnung sind jederzeit zulässig.
- c) Die Anträge müssen spätestens 6 Wochen vor Beginn des Kreistages beim Kreistag schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn Sie mit wenigstens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen worden sind.
- d) Der Kreisvorstand ~~und der Vorstand~~ kann jederzeit bis zu Beginn des Kreistages Anträge einbringen, ausgenommen Anträge auf Satzungsänderungen.
- e) Satzungsänderungen aufgrund von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig

3. Beschlüsse

- a) Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit der Stimmen von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreistages. Diese Beschlüsse werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- b) Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Sie treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt wird.
- c) Über die Wahlergebnisse und Beschlüsse des Kreistages ist von dem von der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer eine Niederschrift zu erstellen. Die Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 19 Außerordentlicher Kreistag

Der Kreisvorstand kann unter Angabe von Gründen einen außerordentlichen Kreistag einberufen. Der Kreisvorstand muss einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn dies unter Angabe der Gründe von mindestens 2/5 der dem Kreis angehörenden handballspielenden Vereine verlangt wird.

Ein satzungsgemäß verlangter außerordentlicher Kreistag muss innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Verlangens beim Kreisvorstand stattfinden.

§ 20 Kosten des Kreistages

Die Kosten des Kreistages tragen die Vereine für ihre Delegierten, der Handballkreis für die übrigen Teilnehmer.

V. Die Vorstände

§ 21 Der Kreisvorstand

Dem Kreisvorstand gehören an

- a. der Vorsitzende

- b. der **die** stellvertretende Vorsitzende
- c. der Kassenwart
- d. der Rechtswart
- e. **die Spielwarte der Männerwart**
- f. **der Frauenwart**
- g. der Jungenwart
- h. der Mädchenwart
- i. der Schiedsrichterwart
- j. **die Ehrenvorsitzenden**

Der Kreisvorstand ist mit Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

Der Kreisvorstand leitet die Geschäfte des Kreises. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Diese sind alleinvertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften und –handlungen, die den Handballkreis mit mehr als 2.500,00 € verpflichten, ist die vorherige Zustimmung des Kreisvorstandes erforderlich.

Der Kreisvorstand beruft weitere Mitarbeiter, Arbeitskreise und Kommissionen auf Dauer oder Zeit. Der Kreisvorstand ist berechtigt, allen Kreisinstanzen Weisungen zu erteilen, soweit nicht die Satzungen und Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des **DHB**, des **WHV** und des **HNR** entgegenstehen.

Der Vorstand schlägt dem Kreistag die vorgesehenen Ehrungen vor und entscheidet über die Ehrungsanträge an die übergeordneten Verbände.

Für die zwischen den Kreistagen ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes und des Kreisspruchsausschusses sowie für sonstige Mitarbeiter kann der Vorstand kommissarische Ernennungen vornehmen. Bei der kommissarischen Ernennung von Vorstandsmitgliedern ist eine Doppelfunktion möglich. Das heißt, **daß** Vorstandsmitglieder kommissarisch die Position eines weiteren Vorstandsmitgliedes übernehmen können. Er entscheidet über die Einleitung der Rechtsverfahren gegen Mitglieder des Kreisvorstandes und des Kreisspruchsausschusses sowie über den Ausschluss von Mitgliedsvereinen. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere sachkundige Mitarbeiter zu Sitzungen heranziehen. Er ist bei der Einstellung besoldeter Kräfte zu hören.

Beschlüsse im Kreisvorstand werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Sie treten mit Beschlußfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin bestimmt wird. Stimmenenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Protokollführer zu unterschreiben.

Der Kreisvorstand wird für die Dauer von drei Jahren vom Kreistag gewählt.

VI. Die Kreisjugend

§ 22 Allgemeines

1. Für die Jugendarbeit des Kreises und die Organisation der Kreisjugend gelten die Jugendordnungen des **WHV** und des **HNR** sowie die Jugendbestimmungen der Satzung des **HNR** sinngemäß.
2. Organe der Kreisjugend sind

- a. der Kreisjugendtag
- b. der Jungenwart und der Mädchenwart
- c. die Sprecher der Jungen und Mädchen

§ 23 Der Kreisjugendtag

1. Der Kreisjugendtag ist das oberste Haupt in der Handballjugend im Kreis.
2. Dem Kreisjugendtag gehören stimmberechtigt an
 - a. die **Delegierten der** Vereine; für je angefangene drei zum Zeitpunkt der Einberufung des Kreisjugendtages an den Hallenpflichtspielen der Jugend teilnehmende Mannschaften haben die Vereine je eine Stimme
 - b. der Jungenwart und der Mädchenwart
 - c. der Sprecher der Jungen und der Mädchen

Die VEREINE sollen in angemessenem Umfang Delegierte aller Geschlechter zum JUGENDtag entsenden. Jeder entsandte Delegierte muss

- a. **Mitglied des VEREINS sein, den er vertritt,**
- b. **das 16. Lebensjahr vollendet haben.**

3. Aufgaben des Kreisjugendtages sind:
 - a. die Entgegennahme der Berichte des Jungenwartes und des Mädchenwartes
 - b. die Entlastung des Jungenwartes und des Mädchenwartes
 - c. die Wahl des Jungenwartes und des Mädchenwartes
 - d. die Wahl der Sprecher der Jungen und der Mädchen
 - e. die Wahl der Vertreter zum Jugendtag des Handballverbandes Nordrhein e. V.
 - f. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge und über Dringlichkeitsanträge
4. Der Kreisjugendtag findet alle drei Jahre spätestens sechs Wochen vor dem Kreistag statt.
5. Der Kreisjugendtag wird vom Jungenwart und vom Mädchenwart einberufen. Außerordentliche Kreisjugendtage können vom Kreisvorstand einberufen werden.
6. **Die Bestimmungen zu virtuellen und hybriden Kreistagen gelten analog.**

§ 24 Die Jugendvertretung

1. Die Jugendvertretung des Kreises besteht aus dem Jungenwart und dem Mädchenwart sowie den Sprechern der Jungen und der Mädchen. Die Sprecher der Jungen und Mädchen müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens **14** Jahre und höchstens **21** Jahre alt sein.
2. Der Jungenwart und der Mädchenwart sind für die Jugendarbeit und alle Jugendfragen im Kreis zuständig und verantwortlich. Die Sprecher der Jungen und der Mädchen des Kreises wirken beratend mit.
3. Der Jugendvertretung obliegen die Vorbereitung und Durchführung:
 - a. des Spielbetriebes der Jugend
 - b. der Lehrgänge und Sichtungveranstaltungen der Jugend
 - c. der Jugendbegegnungen

- d. der Maßnahmen im Schul-, Freizeit- und Breitensport.
4. Der Jungen- und Mädchenwart vertreten die Jugend des Kreises im **Erweiterten** Vorstand mit Sitz und Stimme.

VII. Sonstige Einrichtungen

§ 25 Der Kreisschiedsrichtertag

Dem Kreisschiedsrichtertag gehören sämtliche Schiedsrichter des Kreises an.

Dem Kreisschiedsrichtertag obliegen:

- a. die Wahl des Kreisschiedsrichterwartes
- b. die Beratung und Beschlussfassung in Schiedsrichterbelangen zur Vorlage für den Kreistag, den Kreisvorstand und den Kreisjugendtag

Der Kreisschiedsrichtertag tritt alle drei Jahre, spätestens sechs Wochen vor dem Kreistag, zusammen. Er wird vom Schiedsrichterwart einberufen.

Die Bestimmungen zu virtuellen und hybriden Kreistagen gelten analog.

§ 26 Technische Kommission

Der Kreisvorstand kann eine technische Kommission berufen, die sich verantwortlich mit der Vorbereitung und Durchführung des Kreisspielbetriebes befasst. Der Vorsitzende der Technischen Kommission wird von ihren Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

Der Technischen Kommission sollen als ständige Mitglieder **die Spielwarte der Männerwart, der Frauenwart**, der Jungenwart, der Mädchenwart sowie der Schiedsrichterwart angehören.

VIII. Rechtswesen

§ 27 Der Rechtswart

1. Der Rechtswart ist zugleich Vorsitzender des Kreisspruchausschusses.
2. Ihm obliegt:
 - a. die Beratung des Vorstandes in Rechtsfragen
 - b. die Beratung der dem Kreis angehörenden Vereine in Sportrechtsfragen
 - c. die Einweisung und Unterweisung der Mitglieder des Kreisspruchausschusses
 - d. die Durchführung von Verfahren vor dem Kreisspruchausschusses. Diese Aufgabe kann auf andere Mitglieder des Kreisspruchausschusses übertragen werden.

§ 28 Die Rechtsinstanz

Die Rechtsprechung im Bereich des **HKW** wird durch den Kreisspruchausschuss ausgeübt. Er ist die unabhängige und an keine Weisungen gebundene untere Rechtsinstanz im Rechtswesen der übergeordneten Verbände. ~~Für ihn gelten unmittelbar die Vorschriften des § 36 Ziffer 3, 4 und 5 der Satzung des Handballverbandes Nordrhein e. V.~~

IX. Ehrungen

§ 29 Ehrungen des Handballkreises

Ehrungen können vom **HKW** innerhalb seines Kreisgebietes in Form der Verleihung von Kreisehrennadeln, Kreisehrenbriefen, Ehrenmitgliedschaften und des Ehrenvorsitzes vorgenommen werden. Die Ehrungsordnung des Handballverbandes Nordrhein e. V. gilt entsprechend.

X. Schlussbestimmungen

§ 30 Ehrenamtliche Mitarbeiter

Alle in ein Amt des **HKW** gewählten und berufenen Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 31 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des **HKW** ist das Kalenderjahr.

§ 32 Amtliche Bekanntmachungen

Verbindliche Mitteilungen des **HKW** müssen in einem offiziellen Mitteilungsorgan veröffentlicht oder schriftlich den Beteiligten bekannt gemacht werden. Als offizielles Mitteilungsorgan des Kreises gelten die amtlichen Mitteilungen des Handballverbandes Nordrhein e. V. in der jeweils vom Verband beschlossenen Form oder ein durch Beschluss des Vorstandes des **HKW** einzurichtendes offizielles anderes Mitteilungsorgan. Es ist insbesondere möglich, die Mitteilungen im Internet zu veröffentlichen.

§ 33 Auflösung des Kreises

Der Kreistag kann die Auflösung des **HKW** beschließen. Ein entsprechender Antrag auf Auflösung des **HKW** muss in der bei der Einberufung des Kreistages mitgeteilten Tagesordnung enthalten sein. Ein solcher Antrag kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Erweiterungsantrag in die Tagesordnung eingebracht werden.

Die Auflösung muss vom Kreistag mit 4/5 Stimmen der Mitglieder des **HKW** beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des **HKW** fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den Handballverband Nordrhein e.V., Sitz Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle der Auflösung des **HKW** oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen den Mitgliedsvereinen gemäß dieser Satzung oder deren Rechtsnachfolgern zu, die es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche und jugendpflegerische Zwecke zu verwenden haben.

Im Falle einer Fusion oder Verschmelzung des Kreises mit einem anderen Kreis fällt das Vermögen nach Auflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusions- bzw. Verschmelzungskreis, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung des Handballsports zu verwenden hat.

§ 34 Inkrafttreten der Satzung

??.??.2023